



Neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser

Instruktionshilfe



Lernziel: Die Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten kennen die lebenswichtigen Regeln für Maler und Gipser und halten diese konsequent ein.



Instruierende: Vorarbeiter, Gruppenleiter, Sicherheitsbeauftragte, Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS), Betriebsinhaber



Zeitbedarf:
Etwa 10 Minuten pro Regel



Instruktionsort:
am Arbeitsplatz

Neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser:



Regel 1
Nicht improvisieren



Regel 2
Arbeitsgerüste einsetzen



Regel 3
Absturzkanten sichern



Regel 4
Täglich Gerüst kontrollieren



Regel 5
Leitern richtig einsetzen



Regel 6
Bodenöffnungen sichern



Regel 7
Wandöffnungen sichern



Regel 8
Vor Asbest-Staub schützen



Regel 9
Schutzausrüstung tragen

**Damit wir
wieder gesund
nach Hause
zurückkehren.**

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Dokumentation

Die EKAS-Richtlinie 6508 verlangt, dass Sie die Ausbildung Ihrer Mitarbeitenden dokumentieren. Füllen Sie dazu das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» aus. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88812.d

Titel

Neun lebenswichtige Regeln
für Maler und Gipser

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Januar 2011

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer

88812.d

Als Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Mitarbeitenden Ihres Betriebs mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Wer als Maler oder Gipser arbeitet, hat einen vielfältigen, anspruchsvollen Beruf. Als Arbeitgeber ist Ihnen bewusst, dass es Wissen und Erfahrung braucht, um sicher zu arbeiten. Doch selbst erfahrene Profis sind vor Unfällen nicht gefeit. Auch sie müssen sich die wichtigsten Sicherheitsregeln immer wieder in Erinnerung rufen.

Immer wieder verlieren Maler oder Gipser bei einem Unfall ihr Leben. Das können wir ändern! Indem wir bei der Arbeit die neun Regeln instruieren und dafür sorgen, dass sie beim Arbeiten eingehalten werden. Dadurch retten wir zahlreiche Menschenleben und bewahren viele Maler und Gipser vor einer Invalidität.

Dazu können auch Sie einen Beitrag leisten. Mit der Instruktion der neun lebenswichtigen Regeln für Maler und Gipser setzen Sie die richtigen Schwerpunkte.

Schaffen Sie die notwendigen Voraussetzungen

Die Vorgesetzten – seien es Sicherheitsbeauftragte, Vorarbeiter oder Gruppenführer – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die wichtigsten Sicherheitsregeln zu vermitteln.

Informieren Sie im Voraus über Ziel und Ablauf der geplanten Kurzinstruktionen. Machen Sie klar, dass in Ihrem Betrieb die Arbeitssicherheit ernst genommen und das Einhalten der Regeln kontrolliert wird. Sprechen Sie auch über die geplanten Konsequenzen bei wiederholter Missachtung der Regeln (zum Beispiel mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Bestellen Sie für jede Gruppe in Ihrem Betrieb eine Instruktionshilfe (www.suva.ch/88812.d) für die Ausbilder sowie die benötigte Anzahl Faltprospekte «Neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser», zur Abgabe an die Mitarbeitenden (www.suva.ch/84036.d).

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Instruieren Sie alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Instruktionshilfe. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie jede lebenswichtige Regel einzeln. Zum Beispiel eine Regel pro Woche.

Die Instruktion erfolgt idealerweise an einem geeigneten Ort auf der Baustelle: bei einem Gerüst, einer Bodenöffnung, einem Treppenhaus usw. Sie dauert etwa 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden im Voraus über die geplanten Kurz-Instruktionen. Nennen Sie das Thema, den Ort und die Zeit. So können sich die Mitarbeitenden darauf einstellen.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 12 Personen.

Bereiten Sie sich so vor, dass Sie die Regel und ihre Anwendung in eigenen Worten formulieren können. Möglichst einfach. Denken Sie auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Beschaffen Sie rechtzeitig genügend Faltprospekte «Neun lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser». Die Faltprospekte sind dafür da, um sie an die Mitarbeitenden abzugeben. Bestellen Sie die Faltprospekte hier: www.suva.ch/84036.d

Regeln instruieren

Diese Instruktionsmappe enthält ein A4-Blatt für jede Regel. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Hängen Sie dieses nach der Instruktion auf. Zum Beispiel am Anschlagbrett. Auf der Rückseite befinden sich alle Informationen, die sie für die Instruktion benötigen.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen. Suchen Sie gemeinsam nach praktisch machbaren Lösungen.

Dokumentieren Sie die Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Einhalten der Regeln kontrollieren

Als Vorgesetzte sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Regeln immer ein. Nur so sind Sie glaubwürdig! Loben Sie Ihre Mitarbeitenden für sicheres Verhalten. Das motiviert und bewirkt mehr als Strafen.

Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten sofort. Setzen Sie jedoch Schwerpunkte. Kontrollieren Sie zum Beispiel eine Woche lang, ob Ihre Mitarbeitenden die zuletzt instruierte Regel einhalten.

Dokumentieren Sie auch die Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, dann suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die Mitarbeitenden mit der Regel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das falsche Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein. Klären Sie diese sorgfältig.

Wiederholen Sie die Instruktion, wenn nötig.

Wenn alles nichts nützt: Melden Sie die betroffenen Mitarbeitenden Ihren Vorgesetzten. So können diese die notwendigen Konsequenzen ziehen: Eine mündliche oder schriftliche Verwarnung, eine Versetzung, oder im Extremfall die Kündigung.

Weitere Informationen

- Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten, www.suva.ch/66109.d
- Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU, www.suva.ch/66110.d
- Die wollen einfach nicht – wirklich? Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d
- Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche: www.suva.ch/unfallbeispiele

Regel 1

Wir verzichten auf Improvisationen –
auch in Treppenhäusern.



Regel 1

Wir verzichten auf Improvisationen – auch in Treppenhäusern.

Arbeitnehmer: Ich arbeite nur von sicheren und geeigneten Standorten aus. Fehlen sichere Arbeitsmittel, melde ich dies meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich Sorge dafür, dass geeignete Arbeitsmittel vor Ort vorhanden sind. Gefährliche Improvisationen unterbinde ich sofort.

Instruktionstipps

Improvisationen

Erklären Sie, bei welchen Arbeiten am ehesten improvisiert wird. Die Bilder 1 bis 4 veranschaulichen Ihnen Lösungsmöglichkeiten.



1 Liftschacht mit Podest



2 Rampe mit Gerüst



3 Treppenhäuser mit Gerüst



4 Hubarbeitsbühne

Improvisation, nein danke!

Wer improvisiert, wird vor Ort von der Situation überrascht. Meist wird dann unter Zeitdruck trotzdem versucht, mit den zur Verfügung stehenden, zum Teil ungeeigneten Mitteln die Arbeit auszuführen. Die Gefahr, dass etwas schief läuft, ist gross.

Wenn jedoch Gefahr für Leben und Gesundheit droht, heisst es: **STOPP**, die Arbeiten einstellen und den Vorgesetzten informieren.

Arbeitsvorbereitung, ja bitte!

Zu einer sorgfältigen Arbeitsvorbereitung gehört, dass die Mitarbeitenden vorgängig informiert werden über die einzelnen Arbeitsschritte, die Aufgaben und Kompetenzen, die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie die Notfallplanung. Die richtigen Arbeitsmittel, Werkzeuge, Materialien und Schutzausrüstungen müssen rechtzeitig bereitstehen.

Beziehen Sie die Mitarbeitenden in die Arbeitsvorbereitungen ein und fordern Sie diese auf, bei Unklarheiten nachzufragen.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Die Arbeiten werden geplant, es wird nicht improvisiert.
- An allen Arbeitsstellen, z. B. auch in Treppenhäusern, sind geeignete Arbeitsmittel vorhanden.
- Schwierige Arbeitssituationen werden gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze, an denen improvisiert wird?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d
- Checkliste «Arbeitsvorbereitung», www.suva.ch/67124.d

Regel 2

Wir verwenden für Arbeiten in der Höhe
in der Regel ein Gerüst.



Regel 2

Wir verwenden für Arbeiten in der Höhe in der Regel ein Gerüst.

Arbeitnehmer: Fehlt das sichere Gerüst, spreche ich das Vorgehen mit meinem Vorgesetzten ab.

Vorgesetzter: Für Arbeiten in der Höhe lasse ich ein Gerüst erstellen. Wo dies nicht geht, ordne ich eine andere sichere Arbeitsweise an.

Instruktionstipps

Fassadengerüst

Für grossflächige Arbeiten an Gebäudefassaden ist das Fassadengerüst das geeignete Arbeitsmittel. Es wird in der Regel durch einen Gerüstbauer erstellt.

Gut zu wissen: Die Mitarbeitenden dürfen von sich aus keine Änderungen an Fassadengerüsten vornehmen. Dafür ist der Gerüstersteller zuständig!



1 Fassadengerüst



2 Rollgerüst



3 Flächengerüst

Gerüste für Maler und Gipser

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die verschiedenen Arten von Gerüsten und die dazugehörigen Sicherheitsregeln, zum Beispiel:

- **Rollgerüst:** Wird sehr vielseitig verwendet. Siehe dazu: Checkliste «Rollgerüste», www.suva.ch/67150.d
- **Flächengerüst:** Wird in der Regel für Arbeiten an hohen Decken eingesetzt. Besonders zu beachten:
 - Vorsicht vor ungesicherten Wandöffnungen am Rand des Flächengerüstes (siehe dazu Regel 7)
 - Qualität der Beläge (keine Schaltafeln, gute Holzqualität)
 - sicherer Aufstieg
 - Seitenschutz erforderlich ab 2 m Standhöhe (Regel 3), auch wandseitig, wenn der Abstand grösser als 30 cm ist.
 - Flächengerüste sind dem Arbeiten auf Stelzen vorzuziehen.

Keine Anstell- oder Bockleitern!

Verzichten Sie wenn möglich auf den Einsatz von Leitern. Fordern Sie die Mitarbeitenden auf, stattdessen auf geeigneten Arbeitsgerüsten oder Hubarbeitsbühnen zu arbeiten.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Für Arbeiten in der Höhe wird ein geeignetes Gerüst verwendet.
- Wo für grossflächige Arbeiten an der Fassade ab 3 m Absturzhöhe das Fassadengerüst fehlt, werden keine Arbeiten ausgeführt.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze, bei denen das Gerüst fehlt?

Werden überall geeignete Gerüste eingesetzt?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Rollgerüste», www.suva.ch/67150.d
- www.suva.ch/gerueste

Instruktionsnachweis

Regel 2: Wir verwenden für Arbeiten in der Höhe in der Regel ein Gerüst.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Arbeitnehmer:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Regel 3

Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.



Regel 3

Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.

Arbeitnehmer: Ich arbeite nur in der Nähe von Absturzstellen, wenn diese gesichert sind. Fehlt die Absturzsicherung, bringe ich diese an oder melde die Gefahr dem Vorgesetzten. Meine Arbeitskollegen warne ich.

Vorgesetzter: Ich Sorge dafür, dass zum Sichern von Absturzkanten das nötige Material vor Ort zur Verfügung steht. Gemeldete Mängel lasse ich unverzüglich beheben.

Instruktionstipps

Absturzkanten

Zählen Sie die Absturzstellen auf, die Maler und Gipser am häufigsten antreffen:



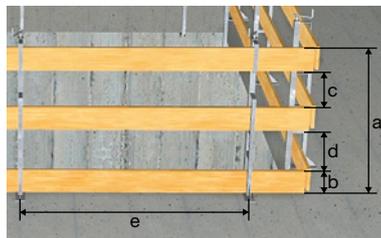
1 Fassadengerüst als Absturzsicherung



2 Mit Seitenschutz gesicherte Absturzkante

Der korrekte Seitenschutz

Er schützt Sie zuverlässig vor einem Absturz. Was ist dabei besonders wichtig? Erklären Sie dies am Beispiel eines korrekt erstellten, drei- oder mehrteiligen Seitenschutzes:



- a: Höhe Oberkante Geländerholm: min. 100 cm
- b: Höhe Bordbrett: min. 15 cm
- c: Abstand zwischen den Holmen: max. 47 cm
- d: Abstand Bordbrett–Mittelholm: max. 47 cm
- e: Abstand zwischen den Pfosten: max. 2,50 m
(für Latten aus rohem Massivholz mit den Massen von mind. 24 × 160 mm oder mind. 27 × 125 mm)

Alle Teile müssen stabil miteinander verbunden sein.

Ansprechperson

Sagen Sie, wer die richtige Ansprechperson bei Mängeln ist und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Absturzstellen gearbeitet.
- Absturzkanten sind korrekt und stabil gesichert.
- Mängel werden umgehend behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstößen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe von ungesicherten Absturzstellen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie die Absturzstellen zu sichern sind. Bestimmen Sie, wer diese sichert.

Weitere Informationen

- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d
- www.suva.ch/bau
- Factsheet «Seitenschutz», www.suva.ch/33017.d

Regel 4

Wir kontrollieren die Gerüste täglich.



Regel 4

Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Arbeitnehmer: Ich benütze nur Gerüste, die mich zuverlässig vor einem Absturz schützen. Stelle ich Mängel fest, melde ich diese unverzüglich dem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen.

Vorgesetzter: Ich kontrolliere die Gerüste und Zugänge vor dem ersten Benützen und danach täglich. Mängel lasse ich sofort beheben. Ist die Sicherheit nicht gewährleistet, stelle ich die Arbeiten an den betreffenden Arbeitsplätzen ein.

Instruktionstipps

Tägliche Gerüstkontrolle

Gerüste müssen täglich vor dem Benützen kontrolliert werden. Dazu gehören auch die Zugänge auf das Gerüst.



1 Gerüstabstand zur Wand



2 Innenaufstieg im Rollgerüst



3 Seitenschutz am Rollgerüst



4 Arretiertes Rollgerüst

Was muss kontrolliert werden?

Erklären Sie, worauf es bei der Gerüstkontrolle besonders ankommt.

Für alle Arten von Gerüsten gilt:

- tragfähige Unterlage/Foundation
- sichere Zugänge zu allen Gerüstgängen
- intakte Gerüstbeläge (keine Schaltafeln)
- gegen Verschieben gesicherte Gerüstbeläge
- ab 2 m Absturzhöhe Seitenschutz vorhanden (Bordbretter, Geländer- und Zwischenholme)
- Fassadenabstände max. 30 cm
- Stabilität des Gerüsts (genügend verankert, zug-/druckfest abgestützt)

Für Arbeiten im Dachbereich gilt zusätzlich:

- der oberste Holm des Gerüsts überragt den höchstgelegenen Arbeitsplatz um mindestens 80 cm. Oder 100 cm, überall dort, wo sich der Seitenschutz des Gerüsts näher als 60 cm am Dachrand befindet.
- sichere Zugänge auch zu giebelseitigen Arbeitsstellen, Lukarnen usw.

Keine Änderungen am Fassadengerüst!

Nur der Gerüstbauer darf das Gerüst abändern. Selbst geringfügige Änderungen dürfen Ihre Mitarbeitenden nur in Absprache mit dem Gerüstbauer vornehmen.

Ansprechperson

Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist bei fehlenden oder mangelhaften Gerüsten und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nur auf sicheren Gerüsten gearbeitet.
- Mängel werden sofort gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstößen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Gerüste mit Mängeln?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/gerueste

Regel 5

Wir wählen die geeignete Leiter und benützen diese richtig.



suva

Regel 5

Wir wählen die geeignete Leiter und benützen diese richtig.

Arbeitnehmer: Bei der Wahl der Leiter spreche ich mich mit meinem Vorgesetzten ab. Ich halte mich an die Regeln für das sichere Benützen von Leitern.

Vorgesetzter: Ich bespreche Arbeiten auf Leitern im Voraus mit meinen Mitarbeitenden. Ich Sorge dafür, dass der richtige Leitertyp in der richtigen Länge zur Verfügung steht.

Instruktionstipps

Richtige Wahl der Leiter



1 Mehrteilige Anstelleiter



2 Einfache Bockleiter



3 Bockleiter mit Arbeitspodest

Erklären Sie, welcher Leitertyp für welche Arbeiten geeignet ist (Bilder 1 bis 3), und bei welchen Arbeiten Leitern nicht eingesetzt werden dürfen.

Leitern richtig auswählen und benützen

Umfassende Informationen dazu finden Sie hier:

- Merkblatt «Tragbare Leitern», www.suva.ch/44026.d
- Faltprospekt «Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter», www.suva.ch/84070.d.

Nur auf die Leiter, wenn es kein besser geeignetes Arbeitsmittel gibt!

In diesen Fällen sind Leitern nicht geeignet:

- grossflächige und länger dauernde Arbeiten
- im Bereich kritischer Absturzkanten
- bei Absturzhöhen über 2 m
- bei ungeeignetem Untergrund und ungeeigneter Umgebung

Ersatz für Leitern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die als Ersatz für Leitern in Frage kommen:

- Hubarbeitsbühnen
- Gerüste
- Werkzeugverlängerungen

Ansprechperson

Sagen Sie, wem defekte und ungeeignete Leitern gemeldet werden müssen und wo geeignete Leitern erhältlich sind (im Betrieb oder bei Dritten).

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Leitern werden nur für die besprochenen Arbeiten verwendet.
- Leitern werden richtig benützt.
- Es werden nur intakte Leitern verwendet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Werden die Leitern richtig eingesetzt? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach.

Besprechen Sie gemeinsam, wo allenfalls vorhandene Leitern durch andere Arbeitsmittel zu ersetzen sind. Bestimmen Sie, wer für den Ersatz sorgt.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/leitern

Instruktionsnachweis

Regel 5: Wir wählen die geeignete Leiter und benützen diese richtig.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Arbeitnehmer:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Regel 6

Wir sichern Bodenöffnungen
unverrückbar und durchbruchssicher.



Regel 6

Wir sichern Bodenöffnungen unverrückbar und durchbruchssicher.

Arbeitnehmer: Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich sie unverzüglich. Fehlt das Material, melde ich die Gefahr dem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen.

Vorgesetzter: Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen sofort sichern. Ich überprüfe, ob dies korrekt ausgeführt wurde.

Instruktionstipps

Bodenöffnungen

Zählen Sie die verschiedenen Bodenöffnungen im Gebäudeinnern und auf Dächern auf: Treppenöffnungen, Aufzug-, Ventilations- oder Installationsöffnungen, Lichtschächte, Oblichter usw.



1 Grosse Bodenöffnung mit dreiteiligem Seitenschutz



2 Kleine Bodenöffnung in der Fläche mit eingelegten Brettern



3 Kleine Bodenöffnung im Wandbereich mit verkeilten Brettern

Sichern von Bodenöffnungen

Es gibt zwei einfache Möglichkeiten, Bodenöffnungen korrekt zu sichern. Erklären Sie diese vor Ort an einem konkreten Beispiel:

1. Bodenöffnung mit dreiteiligem Seitenschutz abschränken (siehe Regel 3 und Bild 1).
2. Bodenöffnung unverrückbar und durchbruchssicher abdecken (Bilder 2 und 3).

Besonders zu beachten

- Gerüstbretter verwenden, keine Schaltafeln.
- Das Holz darf keine sichtbaren Schäden wie Risse oder Löcher aufweisen.
- Keine neuen Stolperstellen schaffen.
- Brandabschottungen müssen durchbruchssicher sein.

Eventuell Drittfirma beauftragen

Wenn Material, Werkzeug oder die handwerklichen Fähigkeiten fehlen, um die Bodenöffnung zuverlässig zu sichern, dann beauftragen Sie eine Drittfirma mit der Sicherung, z. B. die Bauunternehmung.

STOPP! Bis die Sicherungsarbeiten erledigt sind, darf der Gefahrenbereich nicht betreten werden!

Ansprechperson

Sagen Sie, wem ungesicherte Bodenöffnungen zu melden sind und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Bodenöffnungen gearbeitet.
- Bodenöffnungen werden sofort gesichert oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe von ungesicherten Bodenöffnungen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie die Bodenöffnungen zu sichern sind. Bestimmen Sie, wer diese sichert.

Weitere Informationen

- Checkliste «Bodenöffnungen», www.suva.ch/67008.d
- Factsheet «Durchbruchssichere Brandabschottungen sind lebenswichtig», www.suva.ch/33052.d

Regel 7

Wir arbeiten nur, wenn Wandöffnungen gesichert sind.



Regel 7

Wir arbeiten nur, wenn Wandöffnungen gesichert sind.

Arbeitnehmer: Ich arbeite nur in der Nähe von Wandöffnungen, wenn diese gesichert sind. Besteht Absturzgefahr, sichere ich die Öffnungen mit einem Seitenschutz oder melde die Gefahr dem Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich lasse ungesicherte Wandöffnungen unverzüglich sichern. Ich Sorge dafür, dass das nötige Material vor Ort zur Verfügung steht. Danach kontrolliere ich, ob die Wandöffnung auch korrekt gesichert wurde.

Instruktionstipps

Wandöffnungen

Zählen Sie die hauptsächlichen Wandöffnungen auf: bei Zugängen zu Liftschächten, in Treppenhäusern, bei Fensterfronten, Ventilations- oder Installationsöffnungen usw.



1 Das Fassadengerüst schützt vor einem Absturz durch das offene Fenster.



2 Gesicherter Installationsschacht



3 Die bereits montierte Lifttüre schützt vor einem Absturz.

Sichern von Wandöffnungen

Erklären Sie vor Ort an einem konkreten Beispiel, wie Wandöffnungen korrekt zu sichern sind:
Wandöffnung mit drei- oder mehrteiligem Seitenschutz abschränken (siehe Regel 3).

Rückhaltevorrückung für Maler

Kann im Ausnahmefall, z. B. zum Streichen von Fensterrahmen, eine Wandöffnung nicht gesichert werden, müssen sich die Mitarbeitenden mit einer Rückhaltevorrückung gegen Absturz sichern.

Ansprechperson

Sagen Sie, wem die Mitarbeitenden ungesicherte Wandöffnungen melden müssen und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Wandöffnungen gearbeitet.
- Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstößen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe von ungesicherten Wandöffnungen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie die Wandöffnungen zu sichern sind. Bestimmen Sie, wer diese sichert.

Weitere Informationen

- Merkblatt «Sicheres Arbeiten im Bereich von Liftschächten», www.suva.ch/44046.d

Regel 8

Wir schützen uns vor Asbest-Staub.



suva

Regel 8

Wir schützen uns vor Asbest-Staub.

Arbeitnehmer: An asbesthaltigen Materialien arbeite ich nur nach genauer Instruktion und mit den notwendigen Schutzmassnahmen.

Vorgesetzter: Bei Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, kläre ich vor Beginn der Arbeiten ab, ob Asbest vorhanden ist.

Wenn ja, veranlasse ich die notwendigen Schutzmassnahmen.

Instruktionstipps

Vorsicht, Asbest!

Das Einatmen von Asbest-Staub kann Krebs auslösen.

Ihre Mitarbeitenden müssen wissen, wann diese Gefahr besteht und wie sie sich schützen können.

Erklären Sie die Gefährdung durch Asbest, die richtige Arbeitstechnik sowie die sachgerechte Handhabung der notwendigen Schutzausrüstung.



1 Alle vor 1990 erstellten Gebäude vor Beginn der Arbeiten auf Asbest prüfen!

2/3 Arbeiten mit asbesthaltigem Material nur nach sorgfältiger Planung und Instruktion und mit den notwendigen Schutzmassnahmen ausführen. Z. B. Fassadenreinigung (Faserzement) oder Bohren einzelner Löcher in asbesthaltigem Putz.

Vor 1990 gebaut? Kann Asbest enthalten.

Alle vor 1990 erstellten Gebäude müssen nachweislich auf Asbest überprüft werden, bevor daran gearbeitet wird. Ein schriftlicher Bericht mit den notwendigen Schutzmassnahmen muss vorliegen und den Mitarbeitenden bekannt sein.

Schutz vor Asbest

Was tun, wenn Asbest vorhanden ist?

- Das Freisetzen von Asbest-Staub so gering wie möglich halten.
- Falls nötig: Arbeiten einstellen und Schutzmassnahmen planen.

Wie mit asbesthaltigen Materialien umgehen?

Instruieren Sie Ihre Mitarbeitenden über diese konkreten Schutzmassnahmen:

- Asbesthaltiges Material **nicht mechanisch bearbeiten** (z. B. abschleifen, abbürsten)!
- Asbestzement nur mit drucklosem Wasserstrahl reinigen.
- Nur mit aktiver Absaugung in asbesthaltigem Putz bohren.
- FFP3-Staubschutzmasken tragen.

Asbest-Profis beiziehen

Nur von der Suva anerkannte Asbest-Sanierungsfirmen dürfen Arbeiten ausführen, bei denen erhebliche Mengen von Asbest-Staub freigesetzt werden kann.

Kontrolle Wir

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Arbeitsanweisungen werden strikt befolgt.
- Staubarme Arbeitsmethoden werden angewendet.
- Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung im Umgang mit Asbest wird konsequent getragen. Z. B.: FFP3-Staubschutzmasken.
- Keine mechanische Bearbeitung von asbesthaltigem Material.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der Baustelle

Muss an asbesthaltigen Materialien gearbeitet werden?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie das korrekte Vorgehen.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/asbest, www.suva.ch/putz
- Lebenswichtige Regeln Asbest für Maler und Gipser: www.suva.ch/84052.d
- Factsheets Schutzmassnahmen: www.suva.ch/33047.d, www.suva.ch/33067.d

Regel 9

Wir tragen die Persönliche
Schutzausrüstung.



Regel 9

Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Arbeitnehmer: Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls. Ich kontrolliere den Unterhalt.

Instruktionstipps

Die wichtigste PSA für Maler-Gipser

Überlegen Sie sich im Voraus, welche Schwerpunkte bei der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) in Ihrem Betrieb zu setzen sind.



1 Schutzschuhe



2 Schutzbrille



3 Schutzhandschuhe



4 Atemschutz



5 Schutzhelm



6 Gehörschutz

Vorgesetzte als Vorbild

Gehen Sie mit dem guten Beispiel voran.
Tragen Sie bei jeder Arbeitssituation die dafür notwendige PSA.

Intakte, individuelle PSA

Alle Mitarbeitenden sollen ihre eigene, für sie persönlich bestimmte Schutzausrüstung benutzen und dazu Sorge tragen (eigene Schutzbrille, eigene Handschuhe usw.). Ist dies bei Ihnen nicht der Fall? Dann geben Sie jetzt jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin passende individuelle PSA ab.

Erklären Sie die Gefahren und Gründe, warum es PSA braucht. Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeitenden: Mit PSA schützen sie sich in erster Linie selbst.

Helm-Tragpflicht

Beachten Sie: **Die Helm-Tragpflicht auf dem Bau gilt auch für Maler und Gipser.**
Insbesondere:

- im Hochbau bis zum Abschluss des Rohbaus
- bei Arbeiten im Bereich von Kranen
- bei Arbeiten auf dem Gerüst, bei denen eine Gefahr durch herunterfallendes Material oder Gegenstände besteht

Siehe Bauarbeitenverordnung Artikel 6.

Ansprechperson

Die PSA muss sofort erneuert werden, wenn sie defekt, abgenutzt oder unhygienisch ist.

Sagen Sie Ihren Mitarbeitenden, wer die Ansprechperson dafür ist.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- PSA wird konsequent getragen.
- PSA ist intakt.

Erklären Sie, dass in Ihrem Betrieb die PSA-Tragpflicht durchgesetzt wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Ist die verwendete PSA in gutem Zustand? Was für Probleme gibt es im Zusammenhang mit dem Tragen von PSA? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach.

Bereiten Sie sich auf mögliche Einwände vor und wie Sie darauf reagieren können.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/psa

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.